

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Flensburg mbH**

### **§ 1 Geschäftsführung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den anderen Organen zum Wohle dieser Gesellschaft zusammenzuarbeiten. Der Aufsichtsrat wird die ihn betreffenden Inhalte des Flensburger Kodex in der jeweils geltenden Version anwenden und bekennt sich zu den Leitlinien guter Unternehmensführung, wie sie im Flensburger Kodex festgeschrieben sind.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.

### **§ 2 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen sowie elektronische Daten an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben bzw. schriftlich zu bestätigen, dass alle vertraulichen Unterlagen sowie elektronische Daten vernichtet wurden.

(2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so hat es der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu berichten und ihre/seine Zustimmung einzuholen.

### **§ 3 Aufsichtsratssitzungen**

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach §§ 10 und 11 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 4 bis 9 dieser Geschäftsordnung.

### **§ 4 Einberufung**

(1) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens 2xjährlich. Die Geschäftsführung oder ein Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unverzüglich einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung den Aufsichtsrat einberufen, sofern hierzu die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder ihr Einverständnis erklärt.

(2) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

**§ 5 Weitere Teilnehmer**

- (1) In begründeten Einzelfällen kann die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Vertreterin/Vertreter der Verwaltungsleitung der Stadt Flensburg in Abstimmung mit der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden weitere beratende Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die/Der Vertreterin/Vertreter des Beteiligungscontrollings der Stadt Flensburg soll an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Weitere Teilnehmer können in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch den gesamten Aufsichtsrat zugelassen werden.

**§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst, an denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich teilnehmen.
- (2) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates in einer Präsenzsitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe durch eine/einen andere/anderen Teilnehmerin/Teilnehmer an der Sitzung überreichen lassen.
- (3) Beschlussfassungen sind außerhalb von Präsenzsitzungen auch durch schriftliche Stimmenabgabe oder per E-Mail oder Telefax möglich, wenn die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen widerspricht. Zulässig sind insbesondere auch Beschlussfassungen in Form einer Videokonferenz. Solche Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden von der/vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates geben im Namen des Aufsichtsrates die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der Stellvertreterin/Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der bequa“ ab.

**§ 7 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats wird von der/dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung aufgestellt.
- (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten bzw. beschlossen wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren. Hierzu muss die Mehrheit der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder ihr Einverständnis erklären.

**§ 8 Bericht der Geschäftsführung**

- (1) Der Aufsichtsrat hat sicherzustellen, dass die Geschäftsführung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung nimmt und in jeder Sitzung über die wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft berichtet.
- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufichtsrat verlangen.

**§ 9 Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschriften enthalten die Namen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Tagesordnung, den Beratungsverlauf und die Beschlüsse. Auf Verlangen sind in der Sitzung abgegebene Erklärungen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift fertigt ein Angehöriger der Gesellschaft.
- (4) Abschriften der Niederschrift sind von der/dem Vorsitzenden, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung sowie den weiteren Teilnehmern nach §5 zuzuleiten.
- (5) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.
- (6) Einwendungen sind der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und nachrichtlich der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder in der Sitzung mündlich zu erklären, in der die Beschlussfassung über die Niederschrift erfolgen soll.
- (7) Beschlossene Berichtigungen der Niederschrift werden in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufgenommen.

**§ 10 Beratung von persönlichen Angelegenheiten**

Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein echter Interessenwiderstreit besteht.

**§ 11 Ausschüsse**

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

**§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung**

Nach §11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages kann der Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung festlegen. Diese sind in einem Anhang zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.03.2015 in Kraft.

**Anhang zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates  
der bequa GmbH****Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte**

gemäß § 11 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag und §12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

**Stand 12.03.2015**

- (1) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie nicht im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
- (2) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Betrag des einzelnen Gegenstandes 30.000,00 EUR übersteigt;
- (3) Aufnahme und Gewährung von Krediten und Begründungen von Zahlungspflichten, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, ausgenommen die Aufnahme von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 EUR nicht übersteigen.
- (4) Rechtsgeschäfte, die der Gesellschaft in Folgejahren Verpflichtungen von mehr als 30.000,00 EUR p.a. auferlegen und zuvor nicht im Wirtschaftsplan beschlossen wurden;
- (5) Erteilung und Entziehung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- (6) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
- (7) Andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Aufsichtsrat durch gesonderte Beschlüsse bestimmt;